

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1962	Nummer 37
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	7. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Anwendung der VDI-Richtlinien bei nach §§ 16, 25 GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen	563
7130	8. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Aufstellung eines Staub- und Abgaskatasters	564
7130	9. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	569

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
27. 3. 1962	Bereinigung des Landesrechts; hier Herausgabe einer Loseblattsammlung des gesamten Landesrechts . . . 569

7130

**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
hier: Anwendung der VDI-Richtlinien
bei nach §§ 16, 25 GewO genehmigungsbedürftigen
Anlagen**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8850 — (III Nr. 18/62) und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/B 3 — 46—01 —

v. 7. März 1962

1. Die VDI-Kommission Reinhaltung der Luft erarbeitet Richtlinien für die technischen Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, und zwar
 - a) zur Begrenzung des Auswurfs der von den verschiedenen Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen,
 - b) zur Ermittlung des Zusammenhangs zwischen dem Auswurf und dem Niederschlag bzw. der Konzentration von Stäuben und Gasen,

- c) zur Bestimmung von Grenzwerten für bestimmte Luftverunreinigungen (MIK-Werte),
- d) für die Messung von Stäuben und Gasen.

1.1 Diese Richtlinien geben Anhaltspunkte für die Tätigkeit der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden hinsichtlich der genehmigungsbedürftigen Anlagen (§§ 16, 25 GewO), auch soweit sie nicht durch Erlaß im einzelnen für verbindlich erklärt worden sind (s. hierzu RdErl. betr. Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen vom 2. 6. 1961 — SMBL. NW. 7130 — und betr. Genehmigung von Zementwerksanlagen vom 18. 8. 1961 — SMBL. NW. 7130 —).

1.2 Die Aufsichtsbehörden (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter und Bergämter) sowie die Regierungspräsidenten und Oberbergämter haben alle neu erscheinenden Richtlinien auf ihre Eignung für die praktische Anwendung zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge vorzulegen (Fehlanzeige ist nicht erforderlich). Es wird daher notwendig sein,

- die laufende Lieferung aller Neuerscheinungen des VDI-Handbuches Reinhaltung der Luft beim Beuth-Vertrieb GmbH. in Berlin W 15, Uhlandstraße 175, zu veranlassen.
2. Die bisher erschienenen VDI-Richtlinien regeln die Auswurfbegrenzung der betreffenden Anlagen nicht erschöpfend; sie beschränken sich in der Regel auf die wichtigsten Quellen der einzelnen Anlagen. Auch die sonstigen Quellen von Luftverunreinigungen, z. B. Klinkerhallen in Zementfabriken, Kohlenmahanlagen von Dampfkesselfeuerungen oder Raumverstaubung von Sinteranlagen, müssen von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden beachtet werden. Für diese Quellen sind Auswurfbegrenzungen unter entsprechender Anwendung der Richtlinien (vgl. 1.1) vorzuschreiben.
 3. Die VDI-Richtlinien zur Auswurfbegrenzung beziehen sich grundsätzlich auf die Errichtung neuer Anlagen oder auf die wesentliche Änderung bestehender Anlagen.
 - 3.1 Die VDI-Richtlinien und sonstigen technischen Anleitungen für das Genehmigungsverfahren und für das Verfahren nach § 25 Abs. 3 GewO (s. hierzu RdErl. betr. Bekämpfung des braunen Rauches vom 27. 2. 1961 — SMBl. NW. 71290 —) enthalten Mindestforderungen. Falls aus wichtigen Gründen im Einzelfall eine Unterschreitung der Mindestforderungen geboten erscheint, ist dies von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden vor der Entscheidung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zu berichten. Das gleiche gilt für Zweifelsfragen, die bei der Anwendung der Vorschriften auftreten.
 - 3.2 Eine Begrenzung des Auswurfs und der Höchstleistung ist bei der Genehmigung einer Anlage nach §§ 16, 25 GewO als Auflage festzusetzen. Gleichzeitig ist zu bestimmen, daß der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist, wenn von einer solchen Festsetzung abgewichen werden soll. Nach Eingang einer solchen Anzeige hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob eine Änderung des Auswurfs und der Leistung als wesentliche Änderung im Sinne des § 25 Abs. 1 GewO anzusehen ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist zu berücksichtigen, für welche Leistung die Einrichtungen zur Auswurfbegrenzung ausgelegt worden sind. Die Aufsichtsbehörden haben auch unabhängig vom Eingang einer Anzeige die Einhaltung der in der Genehmigung enthaltenen Bestimmung über Begrenzung des Auswurfs und der Leistung zu überprüfen.
 - 3.3 Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, sofern erhöhte Emissionen zu erwarten sind, nach Möglichkeit unter der Auflage zu genehmigen, daß entweder die alten Anlagen dem neuesten Stand der Technik entsprechende Einrichtungen zur Emissionsbegrenzung erhalten oder endgültig stillgelegt werden (s. hierzu Nr. 5.2 des Erlasses betr. Auslegung der §§ 16, 25 GewO vom 23. 10. 1961 — SMBl. NW. 7130 —).
 4. Bei vorhandenen Anlagen soll derselbe Grad der Abgasreinheit, wie er unter Nr. 3.2 der VDI-Richtlinien für die Neuanlagen vorgesehen ist, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten erstrebt werden (§ 25 Abs. 3 GewO). Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind von den Aufsichtsbehörden möglichst kurzfristig, und zwar bevorzugt in den belasteten Gebieten, zu veranlassen oder anzuordnen. Um diese Maßnahmen möglichst wirkungsvoll zu gestalten, sollen Pläne zur Verminderung der durch die einzelnen Anlagen hervorgerufenen Luftverunreinigungen (Verbesserungsprogramme) aufgestellt werden.
 - 4.1 Die Aufsichtsbehörden haben zu diesem Zweck zunächst die Dampfkesselanlagen mit einer Leistung von über 50 t Dampf/h, die Thomasstahlkonverter und die Zementwerke daraufhin zu überprüfen, inwieweit der Grad der Abgasreinigung dem für Neuanlagen vorgesehenen entspricht.
 - 4.2 Bei solchen Anlagen, bei denen sich bei der Überprüfung nach 4.1 zusätzliche Maßnahmen zur Abgasreinigung als erforderlich erweisen, haben die Aufsichtsbehörden mit den Betreibern Zeitpläne auszuarbeiten, nach denen diese Anlagen hinsichtlich der Abgasreinigung den für Neuanlagen zu stellenden Anforderungen angepaßt werden sollen.
 - 4.3 Die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einer Durchführung der unter Nr. 4.2 genannten Maßnahmen entgegenstehen, sind sorgfältig zu prüfen. Eine zusätzliche Überprüfung der wirtschaftlichen Fragen durch besondere fachkundige Beamte ist in Aussicht genommen.
 - 4.4 Über die vereinbarten Zeitpläne und das Ergebnis der Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Fragen haben die Aufsichtsbehörden Aktenvermerke zu fertigen, die den betreffenden Unternehmen unverzüglich zuzuleiten sind. Über die Erfahrungen bei der Aufstellung und Durchführung der Verbesserungsprogramme haben die Regierungspräsidenten dem Arbeits- und Sozialminister, die Oberbergämter dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu berichten. Dem Bericht ist eine Aufstellung beizufügen, aus der folgendes hervorgehen soll:
 - a) Unternehmen (Betrieb)
 - b) Stand der Abgasreinigung (Art der Entstaubungseinrichtung, Entstaubungsgrad und Staubauswurf)
 - c) Vereinbarte Maßnahmen
 - d) Vereinbarter Zeitplan für die Ausführung der Maßnahmen.
 Dem Bericht der Regierungspräsidenten sind außerdem Durchschriften der Aktenvermerke beizufügen.
 Berichtstermine sind hinsichtlich
 der Zementwerke der 1. Juni 1962,
 der Thomasstahlkonverter der 1. Juli 1962,
 der Dampfkesselanlagen der 1. August 1962.
- An die Regierungspräsidenten,
 Oberbergämter,
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
 Bergämter.
- MBl. NW. 1962 S. 563.

7130

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Aufstellung eines Staub- und Abgaskatasters

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8817.6 (III Nr. 19/62) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B 3 — 46 — 01 —

v. 8. März 1962

Um einen Überblick über den Stand der Abgasreinigung und über den Auswurf der wesentlichsten luftverunreinigenden Anlagen zu gewinnen, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Bergämter für jede der nachstehend genannten Anlagearten — sofern in diesen Anlagen mehrere Immissionsquellen vorhanden sind für jede beachtliche Immissionsquelle — ein Formblatt nach nachstehendem Muster (Anlage 1) auszufüllen. Dabei sind die Hinweise zu den einzelnen Positionen des Formblattes (Anlage 2) zu beachten. Soweit die Angaben nicht auf Grund der bei den Ämtern vorhandenen Unterlagen gemacht werden können, sind sie durch Messung, erforderlichenfalls durch Berechnung zu ermitteln.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben die Formblätter 5fach auszufüllen und 3 Ausfertigungen dem Regierungspräsidenten bzw. dem Oberbergamt zu übersenden. Von den bei den Ämtern verbleibenden 2 Ausfertigungen ist eine Ausfertigung

Anlage

Anlage

für die Genehmigungsakten, die zweite Ausfertigung für ein nach Anlagearten geordnetes Staub- und Abgaskataster bestimmt. Die Regierungspräsidenten bzw. Oberbergämter haben die Formblätter nach Anlagearten zu ordnen. Die Regierungspräsidenten übersenden 2 Ausfertigungen dem Arbeits- und Sozialminister, die Oberbergämter 1 Ausfertigung dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben das Kataster auf dem laufenden zu halten und zu diesem Zweck alle sich ergebenden Änderungen umgehend in das Kataster aufzunehmen.

T. Die Katasterblätter sind zunächst für folgende Anlagearten auszufüllen und zum 30. 12. 1962 vorzulegen:

1. Großkesselanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 t Dampf/h. Neben den Kesselfeuerungen sind Kohlenmahanlagen, Kohlentransport, -lagerung und -verladung zu berücksichtigen.
2. Anlagen zum Brennen von Dolomit, Zement und Kalk. Hierbei sind Brech- und Mahlanlagen (einschl. Kohlenmahanlagen), Transport- und Verladeanlagen, Klinkerhallen, Siloanlagen und Raumentstaubung zu berücksichtigen.
3. Anlagen zur Gewinnung von rohen Nichteisenmetallen.
4. Erzsinter- und Röstanlagen, einschl. der Erzverlade-, -transport- und -lagereinrichtungen sowie der Raumentstaubung.

5. Von den Anlagen zur Stahlerzeugung durch Frisch- oder Lichtbogenverfahren
die Thomas-, LD-, LDAC- und Bessemer-Konverter, Rotor nach Graef- und Kaldo-Verfahren, Lichtbogen- und Siemens-Martin-Öfen.

6. Von den chemischen Fabriken
die Herstellung von Schwefelsäure und Salpetersäure, von phosphor- und stickstoffhaltigen Düngemitteln, von Chemiefasern, die elektrothermischen Verfahren zur Gewinnung von Korund und Karbid, von Ferroverbindungen u. a. sowie die Aluminiumgewinnung.

7. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff
aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen.

8. Anlagen zur Destillation oder Raffination
oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen.

9. Kokereien und Schwelereien.

10. Brikettfabriken.

Die Formblätter werden den Regierungspräsidenten und Oberbergämtern demnächst übersandt.

2 Anlagen

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter.

(Vorderseite)

Anlage 1

Blatt:

Firma/Betreiber der Anlage:

Werk:

Aufsichtsbehörde:

1 Art der Anlage	
1.1 Verfahren	
2 Anlageteil	
2.1 Baujahr	
2.2 Aufstellungsort	
2.3 Nennleistung (t/h)	
2.31 Betriebsstundenzahl pro Tag, Monat, Jahr	
2.4 Einsatzstoffe	
2.5 Bei Feuerungen aller Art	
2.51 Art der Feuerung	
2.52 Einbindungsgrad (%)	
2.53 Brennstoffverbrauch (kg/h, Nm ³ /h)	
2.54 Art, Wassergehalt und Heizwert des Brennstoffs	
2.55 Maximaler Aschegehalt des Brennstoffs (%)	
2.56 Maximaler Schwefelgehalt des Brennstoffs (%)	
3 Ableitung der Abgase bzw. Abluft	
3.1 Bei Schornsteinen	
3.11 Höhe über Flur (m)	
3.12 Obere lichte Weite (m) oder obere lichte Querschnittsfläche (m ²)	

(Rückseite)

4 Abgas- bzw. Abluft-Reinigungsanlage 4.1 Art der Anlage, Hersteller und Baujahr				
4.2 Abscheidegrad (%)				
4.3 Art, Abtransport und Verbleib der abgeschiedenen Stoffe				
4.4 Wartung der Anlage				
5 Meßeinrichtungen 5.1 Lage der Meßstelle				
5.2 Art der Meßeinrichtung				
6 Verunreinigung der Luft	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
6.1 Reingasmenge (Nm ³ /h)				
6.2 Reingastemperatur (°C)				
6.3 Staubauswurf (kg/h)				
6.4 SO ₂ -Auswurf (kg/h)				
6.5 Sonstige schädliche Abgase 6.51 Art				
6.52 Auswurf (kg/h)				
6.6 Messung — Berechnung durch				
am				
7 Sonstiges				

Erläuterungen

zu dem Staub- und Abgaskataster

Kopf des Blattes

In dem Kopf des Blattes sind anzugeben:

- a) Name und Anschrift der Firma oder der Gesellschaft, die die Werke betreibt, z. B. Chemische Werke Müller, Essen, Neustraße 10, und
- b) der Name des Werkes, innerhalb dessen sich die auf dem jeweiligen Katasterblatt behandelte Immissionsquelle befindet, z. B. Raffinerie X — Stadt,
- c) die Bezeichnung und der Sitz der für die Aufsicht auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft zuständigen unteren Aufsichtsbehörde.

Zu 1 Nähere Bezeichnung der Art der genehmigungsbedürftigen Anlage, z. B. Zementwerk, Gießerei, Stahlwerk, Schwefelsäurefabrik, Dampfkesselanlage, Braunkohlenbrikettfabrik. Die Nummern der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) sind hierbei anzugeben.

Zu 1.1 Hier ist das Verfahren zu bezeichnen, das in der unter 1 aufgeführten Anlage angewandt wird.

Beispiele: bei Dampfkesselanlagen:

Zwangsdurchlauf-Strahlungskessel;

bei Stahlwerken:

Thomas- oder Siemens-Martin-Verfahren;

bei Schwefelsäurefabriken:

Kontakt- oder Bleikammerverfahren;

bei Zementwerken:

Naß- oder Trockenverfahren und Ofensystem.

Zu 2 Während unter 1 die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage aufzuführen ist, ist unter 2 die genaue Bezeichnung des die Emission verursachenden Anlageteiles anzugeben. Hierbei ist es zur völligen Klärung unter Umständen erforderlich, neben der bei dem betreffenden Werk üblichen Bezeichnung auch die Fabriknummer oder ähnliches aufzuführen.

Beispiele: bei Dampfkesselanlagen:

Kesselhaus II, Dampfkessel I (Fabriknummer 3950) und Dampfkessel II (Fabriknummer 4230);

bei Zementwerken:

Lepolofen I oder Drehofen II mit Schwebegaswärmetauscher;

bei Kokereien:

Feuerungsanlage Koksofenbatterien 1 und 2 oder Kokslöschurm oder Koksofenbatterie 1.

Zu 2.1 Angabe des Baujahres oder der Bauzeit des oder der unter 2 genannten Anlageteile.

Zu 2.2 Orts- und Straßenangabe sowie Katasterbezeichnung des Grundstücks, auf dem der Anlagenteil (Ziff. 2) errichtet ist.

Zu 2.3 Genehmigte (zugelassene) Leistung für den Anlagenteil in z. B. t/h, kcal/h oder Nm³/h (bei Dampfkesselanlagen zugelassene höchste Dauerleistung in t Dampf/h). Ist die Leistung nicht besonders zugelassen oder genehmigt, kann die von der Lieferfirma angegebene Nennleistung eingesetzt werden.

Zu 2.31 Bei nicht kontinuierlich betriebenen Anlagen ist hier die Benutzungsstundenzahl pro Tag, Monat, Jahr anzugeben.

Zu 2.4 Angaben über die Art der Einsatzstoffe im Anlagenteil. Soweit dies für die Beurteilung der Emission notwendig ist, ist auch die Zusammensetzung der Einsatzstoffe mitzuteilen, und zwar hinsichtlich der Menge und der physikalischen und chemischen Eigenschaften. Für Feuerungen aller Art vgl. Nr. 2.54 bis 2.56.

Zu 2.51 Nähere Bezeichnung der Feuerung, z. B. bei Dampfkesselanlagen: Steinkohlenstaubfeuerung mit flüssigem Ascheabzug und Staubrückführung oder Braunkohlenfeuerung mit mechanischem Rost und Unterwind; bei Zementöfen: Kohlenstaubfeuerung oder Ofenfeuerung; bei Kokereien: Starkgasfeuerung mit Regenerativöfen oder Schwachgasfeuerung mit Rekuperativöfen.

Zu 2.52 Bei Feuerungen mit flüssigem Ascheabzug ist der Einbindungsgrad anzugeben; bei Feuerungen mit trockenem Ascheabzug ist der mit dem Rost ausgetragene oder trocken abgezogene Ascheanteil in % der eingebrachten Aschemenge anzugeben.

Zu 2.53 Brennstoffmenge (kg/h, Nm³/h), die zur Erzielung der höchsten Dauerleistung der Anlage erforderlich ist.

Zu 2.54 Angaben über Art, Zusammensetzung, Wassergehalt und unteren Heizwert des verwendeten Brennstoffes (bei mehreren Brennstoffen z. B. Kohle und Öl, für jede Brennstoffart gesondert), z. B. Steinkohle (Mittelgut 50 %, Schlamm 30 %, Staubkohle 20 %) mit 15 % Wassergehalt und einem unteren Heizwert von 5000 kcal/kg.

Zu 2.55 Maximaler Aschegehalt, für feste Brennstoffe bezogen auf den feuchten Zustand bei dem unter 2.54 angegebenen Wassergehalt. Der maximale Aschegehalt ist zu errechnen als Vierwochen-Mittelwert. Hierzu wird auf Nr. 1.21 des RdErl. vom 2. 6. 1961 (SMBL. NW. 7130) verwiesen.

Zu 2.56 Maximaler Schwefelgehalt, für feste Brennstoffe bezogen auf den feuchten Zustand bei dem unter 2.54 angegebenen Wassergehalt. Der Schwefelgehalt ist aus der Einzelanalyse zu bestimmen (vgl. o. a. RdErl. vom 2. 6. 1961).

Zu 3 Angaben darüber, wie die Abgase bzw. die Abluft ins Freie geleitet werden; z. B. durch Schornsteine, Dachreiter.

Zu 3.1 Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Abgase durch Schornsteine ins Freie geführt werden.

Zu 3.11 Höhe des Schornsteins.

Zu 3.12 Angabe über die lichte Weite (bei kreisförmigem Querschnitt) oder die Querschnittsfläche (bei quadratischem Querschnitt) an der Schornsteinmündung.

Zu 4 Auszufüllen für alle Arten von Abgas- oder Abluftreinigungsanlagen.

Zu 4.1 Nähere Bezeichnung der Reinigungsanlage, z. B. Trockenelektrofilter, Zyklon, Multizyklon, Staubkammer, Venturi-Wäscher; Hersteller und Baujahr der Anlage.

Zu 4.2 Hier ist der gemessene Abscheidegrad der Reinigungsanlage in % aufzuführen. Dabei ist anzugeben, ob es sich um den Abscheidegrad der gereinigten Anlage oder nach Dauerbetrieb der Anlage von Monaten handelt.

Zu 4.3 Als Beispiel wird angeführt: Staub, Rückführung zum Kessel oder Staub, Transport mit offenen Muldenwagen zur Halde X.

Zu 4.4 Angaben über die Art der Wartung der Reinigungsanlage, durch wen und in welchen Zeitabständen sie erfolgt.

- Zu 5** Unter Punkt 5 sind Angaben über die Meßeinrichtungen zu machen, mit denen die unter Punkt 6 anzuführenden Werte ermittelt worden sind. Die Lage der Meßstelle ist genau zu bezeichnen, z. B. in welcher Schornsteinhöhe, am Fuchs. Bei der Art der Meßeinrichtung ist auch anzuführen, was mit dieser Meßeinrichtung gemessen wird, z. B. Staub, SO₂.

Ändert sich die Lage der Meßstelle oder die Art der Meßeinrichtung innerhalb des unter Nr. 6 betrachteten Ermittlungszeitraumes, so ist darauf besonders hinzuweisen.

- Zu 6** In Abschnitt 6 sind die bei den Emissionsmessungen ermittelten Werte, die sich im einzelnen aus den Punkten 6.1 bis 6.5 ergeben, aufzuführen. Nach Möglichkeit sind solche Messungen zu wählen, die auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von einer nach § 25 GewO anerkannten Stelle (vgl. RdErl. v. 2. 6. 1961) vorgenommen worden sind. Die Angaben sind für die genehmigte Leistung (s. Nr. 2.3) und für die Austrittsstelle der Abgase (Abluft) in die Atmosphäre (z. B. Schornsteinmündung) zu ermitteln. Eine etwaige Abgasverdünnung (z. B. Ansaugen von Außenluft am Schornsteinfuß) ist zahlenmäßig anzugeben.

- Zu 7** Unter Punkt 7 sind Mitteilungen zu machen, die für die Beurteilung der Emission einer Anlage wichtig sind, die aber wegen ihrer Besonderheit unter Punkt 1 bis 6 nicht erfaßt werden können, z. B. gelegentlich auftretende Emissionen (beim Entspannen von Apparaten, beim Abblasen von Sicherheitsventilen, beim Anfahren der Anlagen, bei Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten, bei störungsbedingtem Stillstand von Reinigungsanlagen), geplante zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung oder besondere Umgebungsverhältnisse (Tallage, Mulde, flache Mulde, Ebene) usw.

Außerdem ist an dieser Stelle zu vermerken, wenn erhebliche und nicht nur kurzfristige Überschreitungen der als Auflage festgesetzten Auswurf- oder Leistungsbegrenzung festgestellt werden. Weitere Bemerkungen zu diesbezüglichen Feststellungen (Ursache der Überschreitung, Maßnahmen der Aufsichtsbehörden) sind nicht in das Katasterblatt einzutragen, sondern ggf. in einen besonderen Bericht aufzunehmen.

— MBl. NW. 1962 S. 532.

7130

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8850 — (III Nr. 20/62) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B 3 — 46 — 00 — v. 9. März 1962

In Ergänzung des Bezugserlasses wird bestimmt:

1. Unter Nr. 1 A Buchstabe i und k werden für die Durchführung der Messungen folgende Stellen neu aufgenommen:
 - i) Agrikulturchemisches Institut Dr. Helmut Bohne in Bad Godesberg, Horionstraße 55.
 - k) Dr. R. Pistor in Firma Mesta in Leverkusen, Breitenbachstraße 18,

für die Messung von Staub- und Gasemissionen.

Die unter Buchstabe i der alten Fassung aufgeführten Hochschulinstitute erhalten Buchstabe l.

Der vorletzte Absatz zu Nr. 1 A wird wie folgt ergänzt:

Für die Messung des Staubausschlags (Emission) sind nur die unter c), h) und k) genannten Stellen heranzuziehen, wobei das Forschungsinstitut der Zementindustrie auf Anlagen der Zementindustrie und verwandter Zweige (wie Dolomit und Kalk) zu beschränken ist.

2. Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

Für die **Abnahmeversuche** an Entstaubungsanlagen der roheisen- und stahlerzeugenden Betriebe, einschließlich Erzaufbereitung, sofern diese im Rahmen der Genehmigung einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anlage (§§ 16, 25 GewO) erforderlich werden, ist folgende Stelle (jedoch beschränkt auf deren Mitgliedswerke) zu beauftragen:

Energie- und Betriebswirtschaftsstelle des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf, Breite Str. 27.

Bezug: Gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8850 — (III Nr. 50/61) — und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — I B 3 — 46 — 00 — vom 2. 6. 1961 (SMBl. NW. 7130).

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter.

— MBl. NW. 1962 S. 564.

II.

Bereinigung des Landesrechts; hier: Herausgabe einer Loseblattsammlung des gesamten Landesrechts

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1962 —
I B 3 / 15 — 20.69

Mit RdErl. v. 26. 1. 1962 (MBl. NW. S. 290) habe ich die Herausgabe der

Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungs- blattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SVG. NW. —

angekündigt, zur Einführung dieser Sammlung erläuternde Hinweise gegeben und zur Subskription aufgerufen. Wie die große Zahl der Bestellungen zeigt, die innerhalb der am 15. 3. 1962 abgelaufenen Subskriptionsfrist eingegangen sind, haben die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend die Bedeutung erkannt, die dieser Sammlung als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung zukommt.

Stichproben haben jedoch ergeben, daß einzelne Behörden nur so wenig Stücke der Sammlung bestellt haben, daß damit den Arbeitsbedürfnissen der Verwaltungspraxis nicht genügt werden kann. Auch die SGV. NW. soll — wie die SMBl. NW. — nicht nur als Büchereiexemplar ein gelegentliches Nachschlagen ermöglichen, sondern stets greifbares Handwerkszeug bei der alltäglichen Arbeit sein. Das kann ohne unverhältnismäßigen Aufwand durch eine zweckentsprechende Verwendung der Sammlung erreicht werden. Nur einige Stücke sollten als geschlossene Sammlung erhalten bleiben, z. B. in der Bücherei oder an sonst geeigneten Stellen. Die anderen Stücke können, je nach den Bedürfnissen der Bezieher, sachgebietsweise aufgeteilt werden. Die einmalige Mühe, einen Verteilungsplan aufzustellen, der gleichzeitig den Schlüssel für die Aufteilung der späteren Ergänzungslieferungen ergibt, wird auf die Dauer dadurch mehr als aufgewogen, daß es den Arbeitskräften der einzelnen Sachgebiete erspart bleibt, die einschlägigen Rechtsvorschriften dauernd selbst bereinigen zu müssen. Nicht zuletzt hierin liegt einer der wesentlichen Vorteile der Loseblattform für die Vorschriftenbereinigung. Sammlungen bereinigter Rechtsvorschriften in gebundener Form können nicht den jeweils geltenden Text ausweisen, sondern nur in unvollkommener Weise durch Anschlußverzeichnisse und Hinweismarken

auf dem laufenden gehalten werden, ganz abgesehen von einer Vorschriftenbereinigung, die sich auf die Herausgabe von Gültigkeitslisten oder ähnliche Maßnahmen beschränkt.

Um Nachbestellungen mit Rücksicht auf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung zu erleichtern, hat die Redaktion des Ministerialblattes

**für Bestellungen bis zum 20. Mai 1962 noch den
Vorzugspreis von 27,50 DM**

eingeräumt. Da nach Ablauf dieser Frist die Auflagenhöhe endgültig festgelegt werden muß und eine **Neuaufgabe nicht in Betracht kommt**, empfehle ich dringend, von der Möglichkeit zur Nachbestellung Gebrauch zu machen, soweit mit den bereits bestellten Sammlungen eine ausreichende Aufteilung nach Sachgebieten nicht gewährleistet ist. Spätere Nachbestellungen werden nur in dem sehr beschränkten Rahmen eines geringen Reservebestandes möglich sein. Der Preis des Grundwerks wird dann auch etwa doppelt so hoch sein wie jetzt.

Bestellungen sind bei gleichzeitiger Überweisung des Betrages auf die Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (Rheinische Girozentrale, Konto Nr. 31 823, oder Postscheckamt Essen, Konto 27 64) aufzugeben. Eine Bestellkarte liegt dieser Ausgabe des Ministerialblattes nochmals bei.

Ich bitte, diesen RdErl. alsbald auch in den Amtsblättern der Bezirksregierung zu veröffentlichen.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände

sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes

unterstehenden Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1962 S. 569.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.